

Abschiebung ruht bei Berufsausbildung

Stand: 17.12.2016 | Lesedauer: 2 Minuten



Quelle: dpa

Potsdam dpa/bb) - Flüchtlinge mit einem abgelehntem Asylantrag dürfen nicht abgeschoben werden, wenn sie eine Berufsausbildung beginnen oder fortsetzen wollen. Das hat das Brandenburger Innenministerium auf eine Anfrage der AfD-Fraktion im Landtag klargestellt. Grundlage ist das ab August geltende neue Integrationsgesetz, das nun einen Rechtsanspruch auf eine Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung in einem anerkannten Beruf beinhaltet.

Bis August konnte die «Ausbildungsduldung» nur bis zu einem Jahr erteilt werden; dazu war die Ausländerbehörde aber nicht verpflichtet. Auch musste die Lehre vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden. Mit der neuen Regelung müssen Arbeitgeber nicht mehr befürchten, dass ihre nach Deutschland geflüchteten Lehrlinge vorzeitig abgeschoben werden.

Zunächst prüfen die Ausländerbehörden, ob die Voraussetzungen für eine Arbeitserlaubnis - wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs - und ein Anspruch auf eine

Aufenthaltsduldung bestehen. Auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt seien, verweigerten manche Ausländerbehörden den Betroffenen eine Arbeitserlaubnis, so die Menschenrechtsorganisation Pro Asyl.

Wird die Lehre abgebrochen, erhalten Migranten einmalig eine sechsmonatige Aufenthaltsgenehmigung, um sich eine neue Lehrstelle zu suchen. Die Aufenthaltserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, oder der Ausländer eine vorsätzliche Straftat begeht. Nach Abschluss der Ausbildung wird laut Aufenthaltsgesetz eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt, damit der Beruf ausgeübt werden kann.

Flüchtlinge müssen laut Pro Asyl auch dann einen Duldungsstatus erhalten, wenn die Ausbildung erst in einigen Monaten beginnt. Voraussetzung: Es muss eine feste Vereinbarung oder einen Vertrag zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Flüchtling bestehen. Haben die Ausländerbehörden bereits erste Schritte für eine Abschiebung eingeleitet, können sie eine Aufenthaltsgenehmigung verweigern.

Der Brandenburger Flüchtlingsrat lobt die neuen Bestimmungen zur Berufsausbildung von Ausländern, sieht aber noch Defizite bei den Behörden. Nach Beobachtung von Pier Sonkeng, der beim Flüchtlingsrat Migranten berät, verweigern Ausländerbehörden oft eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn die Flüchtlinge nicht am Beschaffen eines Passes aktiv mitwirken. «Von den Ausbildungsbetrieben wird dann viel Geduld und Zeit im Streit mit den Behörden verlangt», sagt Sonkeng der Deutschen Presse-Agentur. Dabei sei dies kein Grund, eine Aufenthaltsgenehmigung für eine Berufsausbildung zu verweigern, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorlägen.

Antwort auf Anfrage